Bezirksgericht Zürich

7. Abteilung - Einzelgericht

Geschäfts-Nr.: FV250022-L / UB

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. J. Stark als Einzelrichterin
Gerichtsschreiber MLaw B. Pfändler

Urteil vom 29. Januar 2026
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

A._____,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X2._____

gegen

B._____ GmbH in Liquidation,
Beklagte

betreffend **Forderung**

Rechtsbegehren:
(act. 1 S. 1; act. 2 S. 2)

> "Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin (als Abtretungsgläubigerin nach Art. 260 SchKG im Konkurs der C._____ GmbH in Liquidation) **CHF 16'853.55** zuzüglich Zins zu 5% seit dem 15. Februar 2022 zu bezahlen, unter Koten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Beklagten."

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Die Klagebegründung vom 12. Februar 2025 (act. 2) ging zusammen mit der Klagebewilligung vom 29. Oktober 2024 (act. 1) sowie den Klagebeilagen (act. 5/1-42) rechtzeitig beim Bezirksgericht Zürich ein (Art. 209 Abs. 3 ZPO).

2. Mit Verfügung vom 2. April 2025 wurde der Klägerin eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt und der Beklagten wurde im Sinne von Art. 245 Abs. 2 ZPO Frist angesetzt, um zur Klagebegründung Stellung zu nehmen (act. 10). Die Klägerin leistete den Vorschuss fristgerecht (act. 10A/1; act. 11). Am 17. April 2025 teilte die Rechtsvertretung der Beklagten mit, dass sie das Mandat niederlege. Zur Begründung führte sie aus, dass das einzige Organ der Beklagten, D._____, in Untersuchungshaft sei und sie diesen nicht habe kontaktieren können. Sie ersuchte darum, die Frist zur Stellungnahme abzunehmen bzw. der Beklagten neu anzusetzen (act. 12; act. 15). Mit Verfügung vom 30. April 2025 wurde der Beklagten eine neue Frist angesetzt, um zur Klagebegründung Stellung zu nehmen (act. 17).

3. Die Sendung mit der Verfügung vom 30. April 2025 (act. 17) samt den Beilagen an die Beklagte wurde mit dem Vermerk "Annahme verweigert" dem Gericht retourniert (act. 21). Mit Verfügung vom 17. Juni wurde den Parteien Frist angesetzt, um sich zur Prozessfähigkeit der Beklagten zu äussern, da möglicherweise ein Organisationsmangel vorliege (act. 22). Die Stellungnahme der Klägerin samt Beilagen ging innert erstreckter Frist (act. 24; act. 26; act. 27/1-3) ein. Auf telefonische Nachfrage erklärte die zuständige Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft

St. Gallen, dass gerichtliche Zustellungen an den Geschäftsführer der Beklagten, D._____, ins Gefängnis möglich seien (act. 28). Der Beklagten wurde mit Verfügung vom 4. September 2025 Frist angesetzt, um sich zur Stellungnahme der Klägerin zu äussern (act. 29). Die Beklagte liess sich nicht vernehmen.

4. Mit Verfügung vom 11. November 2025 wurde erwogen, dass die Prozessfähigkeit der Beklagten gegeben ist, da Zustellungen an das Organ der Beklagten möglich sind (act. 32). In der Folge wurden die Parteien zur Hauptverhandlung – unter Androhung von Säumnisfolgen – auf den 29. Januar 2026 vorgeladen (act. 34), zu welcher Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ in Vertretung der Klägerin erschienen ist, die Beklagte ist unentschuldigt nicht erschienen. Anlässlich der Hauptverhandlung verwies die Klägerin zur Begründung ihrer Klage auf die Klageschrift vom 12. Februar 2025 (Prot. S. 8 ff.).

5. Das Verfahren erweist sich als spruchreif (vgl. auch Art. 223 Abs. 2 ZPO). Auf die Vorbringen der Parteien ist nachfolgend soweit erforderlich einzugehen.

II. Prozessuales

1. Örtliche und sachliche Zuständigkeit, Verfahrensart

Die örtliche und die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht, sind unbestritten und gegeben. Die vorliegende Klage mit einem Streitwert von CHF 16'853.55 ist im vereinfachten Verfahren zu behandeln (Art. 243 Abs. 1 ZPO).

2. Rechtsgenügende Vorladung

2.1. Enthält im vereinfachten Verfahren eine Klage eine Begründung, so setzt das Gericht der Beklagten zunächst eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Anschliessend lädt das Gericht zur Hauptverhandlung vor. Bleibt in der Folge eine rechtsgenügend vorgeladene Partei der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt sie als säumig und die Hauptverhandlung wird in ihrer Abwesenheit durchgeführt. Das Gericht berücksichtigt in einem solchen Fall die Eingaben, welche nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung

eingereicht worden sind, sowie die Akten und Vorbringen der an der Hauptverhandlung anwesenden Partei (Art. 245 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 234 ZPO). Vorbehalten bleiben Beweise, welche das Gericht von Amtes wegen zu erheben hat (Art. 153 Abs. 2 ZPO).

2.2. Die Beklagte wurde gültig durch Zustellung der Vorladung an den derzeitigen Aufenthaltsort ihres Organs zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 35/2). Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Beklagte die Vorladung nicht erhalten hätte. Im Übrigen hatten die Beklagte sowie D._____ als Geschäftsführer und einziger Gesellschafter der Beklagten Kenntnis vom Verfahren. So war ursprünglich Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ mit der Vertretung der Beklagten mandatiert (act. 8; act. 9) und D._____ bestätigte persönlich den Empfang der Verfügung vom 4. September 2025 (act. 30/2).

III. Beurteilung

1. Aktivlegitimation der Klägerin

Die Klägerin hat sich als Gläubigerin der C._____ GmbH Ansprüche der C._____ GmbH, vormals C'._____ (nachfolgend C'._____), gegen die Beklagte im Konkurs der C._____ GmbH abtreten lassen (act. 2 Rz 3 ff.; act. 5/5-6). Die weiteren Abtretungsgläubiger, E._____ und F._____, haben gegenüber dem Konkursamt eine Verzichtserklärung abgegeben (act. 2 Rz 6; act. 5/7-8). Die Klägerin ist daher legitimiert, diese Forderung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegen die Beklagten geltend zu machen.

2. Allgemeines

2.1. Gemäss dem im Zivilprozess vorherrschenden Verhandlungsgrundsatz ist es Sache der Parteien, dem Gericht das Tatsachenfundament des Rechtsstreits substantiiert beizubringen (Behauptungslast), die entsprechenden Beweismittel vorzulegen (Beweisführungslast; vgl. Art. 55 Abs. 1 ZPO) und die von der Gegenpartei behaupteten Tatsachen substantiiert zu bestreiten (Bestreitungslast), wobei der Richter nur Beweismittel zu den relevanten und bestrittenen Tatsachen zu erheben hat (Art. 150 Abs. 1 ZPO; BGE 144 III 519 E. 5.1; BSK ZPO-GEHRI Art. 55 N

1 ff.; BSK ZPO-GUYAN Art. 150 N 2 f.). Die relevanten, unstreitigen Tatsachenbehauptungen gelten im Anwendungsbereich der Verhandlungsmaxime bis auf den Fall von Art. 153 Abs. 2 ZPO als "formell" wahr (BSK ZPO-GUYAN Art. 150 N 1). Einschränkungen ergeben sich für den Fall, dass erhebliche Zweifel an der Richtigkeit unbestrittener Tatsachen bestehen (vgl. Art. 153 Abs. 2 ZPO, BSK ZPO-GUYAN Art. 153 N 11). In diesem Fall kann das Gericht auch über nicht streitige Tatsachen (von Amtes wegen) Beweis erheben.

2.2. Vorliegend reichte die Beklagte keine Stellungnahme ein, blieb der Hauptverhandlung unentschuldigt fern (vgl. Prot. S. 8) und unterliess es somit auch, die Sachdarstellung der Klägerin zu bestreiten. Deshalb ist im Folgenden auf diese Sachdarstellung abzustellen, soweit diese nachvollziehbar ist und nicht offensichtlich den Akten widerspricht.

3. Bestand der Forderung

3.1. Die Klägerin macht CHF 16'853.55 aus Kontokorrent, eventualiter aus Darlehen, subeventualiter aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend (act. 2 Rz 9, Rz 14 und Rz 42).

Die Klägerin führt aus, dass gestützt auf die Jahresrechnungen von 2016 bis 2020 eine Forderung der C'._____ gegenüber der Beklagten von CHF 31'853.55 ausgewiesen sei (act. 2 Rz 13 f., Rz 32 f., Rz 44 f., Rz 49, Rz 58 mit Verweis auf act. 5/19, 22, 23, 25, 28, 30, 33). Die Forderung bzw. Verbindlichkeit in den Jahresrechnungen der C'._____ und der Beklagten von CHF 31'853.55 sei von den Gesellschaften, vertreten durch D._____ als Geschäftsführer und Gesellschafter beider Gesellschaften, mehrfach genehmigt und anerkannt worden (act. 2 Rz 25, Rz 32, Rz 45 mit Verweis act. 5/20, 23, 26, 31). Die Beklagte, handelnd durch D._____, habe mit E-Mail vom 22. November 2021 an das Konkursamt ihre Verbindlichkeit von CHF 31'853.55 nicht in Abrede gestellt, sondern habe lediglich auf die Rangrücktritte verwiesen (act. 2 Rz 34 f. mit Verweis auf act. 5/38). Mit Schreiben vom 29. November 2021 an das Konkursamt habe die Beklagte geltend gemacht, die Forderung von CHF 25'000.– sei im Rangrücktritt und bei der Kontokorrentforderung von CHF 6'853.55 handle es sich um den Rest eines Darlehens aus

dem Jahr 2016, das nicht (zur Rückzahlung) fällig sei (act. 2 Rz 36 mit Verweis auf act. 5/40). Die Klägerin führt aus, eine allfällige Darlehensforderung der C'._____ gegenüber der Beklagten von CHF 16'853.55 sei am 31. Dezember 2021 zur Rückzahlung fällig geworden, nachdem die Zahlungsaufforderung der Konkursmasse an die Beklagte vom 18. November 2021 der Beklagten spätestens am 22. November 2021 zugestellt worden sei (act. 2 Rz 61).

3.2. Die Ausführungen der Klägerin decken sich mit den Akten. Wie von ihr ausgeführt, ist gestützt auf die Jahresrechnungen 2016-2020 eine Forderung der C'._____ gegenüber der Beklagten von CHF 31'853.55 ausgewiesen (act. 5/19, 22, 23, 25, 28, 30, 33) und die Forderung bzw. Verbindlichkeit in den Jahresrechnungen der C'._____ und der Beklagten von CHF 31'853.55 wurde von den Gesellschaften, vertreten durch D._____ als Geschäftsführer und Gesellschafter beider Gesellschaften, anerkannt (act. 5/20, 23, 26, 31). Per 31. Dezember 2017 resultierte ein Saldo von CHF 16'853.55, der in den Bilanzen der C'._____ per 31. Dezember 2017 und 2018 als Forderung gegenüber der Beklagten ausgewiesen wurde (act. 5/22, 25). Weiter wurde in den Bilanzen eine Forderung gegenüber der Beklagten von Fr. 15'000.– im Rangrücktritt ausgewiesen (act. 5/21). Die Jahresrechnungen der C'._____ für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 wurden von D._____ als Geschäftsführer und Gesellschafter der C'._____ unter anderem an den Generalversammlungen vom 12. Mai 2018 bzw. 12. November 2019 genehmigt, womit die bilanzierte Forderung der C'._____ gegenüber der Beklagten von CHF 31'853.55 anerkannt wurde (act. 5/23, 26). Auch die Bilanz per 31. Dezember 2019 wies Forderungen der C'._____ gegenüber der Beklagten von CHF 16'853.55 und – im Rangrücktritt – CHF 15'000.– aus. Die Jahresrechnung wurde ebenfalls genehmigt (act. 5/27, 28, 31). Dies blieb seitens der Beklagten unbestritten. Damit sind die Forderungen der C'._____ gegenüber der Beklagten in Höhe von CHF 16'853.55 sowie im Rangrücktritt von CHF 15'000.– belegt.

4. Fälligkeit der Forderung

4.1. Die Klägerin macht geltend, dass die Forderung von CHF 31'853.55 höchstens zu CHF 15'000.– und nicht zu CHF 25'000.– einem Rangrücktritt unterstehe. Die Forderung im Umfang von CHF 16'853.55 sei daher durchsetzbar (act. 2 Rz 14,

Rz 49 ff.). Über die C'._____ sei am 8. September 2021 der Konkurs eröffnet worden. Der streitgegenständliche Rangrücktritt sei von dieser gegenüber der Beklagten am 16. Juli 2020 erklärt worden, weshalb dieser innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Konkurseröffnung erfolgt sei (act. 2 Rz 54). Die Gläubigerschädigung sei gegeben, da im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bei der C'._____ keine Vermögenswerte mehr vorhanden gewesen seien. Der Rangrücktritt vom 16. Juli 2020 stelle eine Benachteiligung der Konkursgläubiger der C'._____ dar (act. 2 Rz 55). Die C'._____ sei gemäss ihren Bilanzen der Jahre 2018 bis 2020 überschuldet gewesen. D._____ als Geschäftsführer und Gesellschafter der C'._____ habe Kenntnis über deren prekäre finanzielle Lage gehabt und daher wider besseren Wissens angegeben, die Bonität der C'._____ sei gegeben. Das von D._____ unterzeichnete VR-Protokoll der C'._____ vom 6. November 2019 belege ebenfalls, dass per 31. Dezember 2018 eine Überschuldung im Umfang von CHF 184'905.– vorgelegen habe. Die Schädigungsabsicht der C'._____ sei daher gegeben. D._____ habe eine Gläubigerschädigung zumindest in Kauf genommen (act. 2 Rz 56). D._____ habe die Rangrücktrittsvereinbarung vom 16. Juli 2020 in Schädigungsabsicht für die C'._____ wie auch die Beklagte unterzeichnet. Er sei zu diesem Zeitpunkt Geschäftsführer und Gesellschafter beider Gesellschaften gewesen. Die Schädigungsabsicht sei daher für D._____ und die Beklagte erkennbar gewesen. Bei der Beklagten handle es sich zudem um eine der C'._____ nahestehende Person, da beide Gesellschaften von D._____ geleitet worden seien und in einem Abrechnungsverhältnis gestanden seien. Deshalb trage die Beklagte die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass sie die Schädigungsabsicht nicht habe erkennen können (act. 2 Rz 57). Die Voraussetzungen für eine paulianische Anfechtung gemäss Art. 288 SchKG seien daher gegeben. Die Rangrücktrittsvereinbarung vom 16. Juli 2020 sei daher unwirksam und unbeachtlich (act. 2 Rz 58).

4.2. Es liegen zwei Rangrücktrittserklärungen vor, gemäss denen Forderungen der C'._____ gegenüber der Beklagten im Umfang von insgesamt CHF 25'000.– einem Rangrücktritt unterstellt werden (act. 5/34-35). Ein Rangrücktritt stellt eine Stundung dar (vgl. Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1 OR; BGer 4A_719/2011 vom 07.03.2012 E. 6), so dass die Forderung im Umfang eines Rangrücktritts nicht durchsetzbar ist. Zu prüfen ist somit, ob der Rangrücktritt der C'._____ für ihre Forderung gegenüber

der Beklagten gültig erfolgt ist und somit die Forderung, welche die Klägerin vorliegend geltend macht, aufgrund des Rangrücktritts gestundet und damit nicht fällig ist.

4.3. Bei der Stundung handelt es sich um eine materielle Einwendung, für die vorliegend die Beklagte die Behauptungs- und Beweislast trägt (vgl. BGer 4A_269/2012 E. 4.1). Unbestrittenermassen liegt ein Rangrücktritt der C'._____ gegenüber der Beklagten auch im Umfang von CHF 10'000.– vor. Der Rangrücktritt vom 16. Juli 2020 im Umfang von CHF 10'000.– wird jedoch von der Klägerin paulianisch angefochten (act. 2 Rz 50).

4.4. Gemäss Art. 288 SchKG sind alle Rechtshandlungen anfechtbar, welche der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Pfändung oder Konkurseröffnung in der dem andern Teile erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen (Art. 288 Abs. 1 SchKG). Bei der Anfechtung einer Handlung zugunsten einer nahestehenden Person des Schuldners trägt diese die Beweislast dafür, dass sie die Benachteiligungsabsicht nicht erkennen konnte. Als nahestehende Personen gelten auch Gesellschaften eines Konzerns (Art. 288 Abs. 2 SchKG).

4.5. Am 8. September 2021 wurde über die C._____ GmbH als Rechtsnachfolgerin der C'._____ der Konkurs eröffnet (act. 5/2). Der Rangrücktritt der C'._____ für ihre Forderung gegenüber der Beklagten wurde am 16. Juli 2020 erklärt. Die Rechtshandlung erfolgte somit innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Konkurseröffnung.

4.6. Eine Gläubigerschädigung liegt vor, wenn das Vollstreckungsergebnis der Gläubiger beziehungsweise ihres Anteils daran vermindert oder ihrer Stellung im Vollstreckungsverfahren sonst verschlechtert wird (BGE 135 III 276 E. 6.1.2; BGE 101 III 92 E. 4a). Dies ist vorliegend gegeben. Die C'._____ war bereits gemäss den Bilanzen der Jahre 2018 bis 2020 und damit im Zeitpunkt des Rangrücktritts überschuldet (act. 5/25, 28, 30), was auch im Verwaltungsratsprotokoll der C'._____ vom 6. November 2019 festgehalten wurde (act. 5/36). Im Zeitpunkt der Konkurseröffnung waren bei der C'._____ unbestrittenermassen keine Vermögens-

werte mehr vorhanden (act. 5/5). Der Rangrücktritt der C'._____ für ihre Forderung gegenüber der Beklagten benachteiligte somit die (späteren) Konkursgläubiger der C'._____, insbesondere da sie dafür keine Gegenleistung erhielt.

4.7. Die Schädigungsabsicht des Schuldners ist gegeben, wenn er voraussehen konnte und musste, dass die angefochtene Handlung die Gläubigergesamtheit benachteiligt oder einzelne Gläubiger gegenüber anderen bevorzugt. Nicht erforderlich ist, dass der Schuldner mit seiner Handlung die Benachteiligung von Gläubigern oder die Begünstigung einzelner Gläubiger geradezu bezweckt hat (BGE 137 III 268 E. 4.2). Befindet sich die Gesellschaft in Konkursnähe, ist der Konkurs mithin vorhersehbar, kann darin ein gewichtiges Indiz für eine Schädigungsabsicht gesehen werden. Die Bonität der C'._____ war wie erwähnt im Zeitpunkt der Rangrücktrittsvereinbarung vom 16. Juli 2020 nicht gegeben, es lag eine Überschuldung vor. Seitens der Beklagten blieb im Übrigen unbestritten, dass D._____ als Geschäftsführer und Gesellschafter der C'._____ in der Rangrücktrittsvereinbarung wider besseres Wissen erklärte, die Bonität der C'._____ sei gegeben, obwohl diese tatsächlich überschuldet war. Ebenso blieb unbestritten, dass aufgrund der bestehenden Überschuldung der C'._____ eine Schädigungsabsicht gegeben war bzw. D._____ eine Gläubigerschädigung mindestens in Kauf nahm.

4.8. Weiter ist unbestritten, dass die Schädigungsabsicht für die Beklagte, die auch durch D._____ handelte, erkennbar war. Da D._____ sowohl bei der C'._____ als auch bei der Beklagten als Geschäftsführer und Gesellschafter handelte, ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beklagten das Wissen um die bestehende Überschuldung der C'._____ und die daraus resultierende Schädigungsabsicht nicht zuzurechnen wäre.

4.9. Damit sind die Voraussetzungen für die paulianische Anfechtung der Rangrücktrittforderung erfüllt. Der Rangrücktritt vom 16. Juli 2020, der den Betrag von CHF 10'000.– einem Rangrücktritt unterstellt, ist daher unwirksam und unbeachtlich. Die Forderung der Klägerin ist im Umfang von CHF 16'853.55 durchsetzbar, fällig und gutzuheissen. Die Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin CHF 16'853.55 zu bezahlen.

5. Verzugszins

Es ist unbestritten, dass die Beklagte spätestens in Verzug gefallen ist, als ihr der Zahlungsbefehl vom 31. Dezember 2021 (recte 31. Januar 2022) am 14. Februar 2022 zugestellt wurde (act. 2 Rz 64; act. 5/42; vgl. Art. 102 Abs. 1 OR). Demzufolge hat die Beklagte der Klägerin Verzugszins von 5 % seit dem 15. Februar 2022 zu bezahlen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kostenfolgen

1.1. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Da die Klägerin vollumfänglich obsiegt, sind die Prozesskosten (inkl. die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 530.–) der Beklagten als unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 106 und Art. 207 Abs. 2 ZPO).

1.2. Die Entscheidgebühr bemesst sich nach dem Streitwert (§ 4 Abs 1 GebV OG). Der Streitwert der Klage beträgt CHF 16'853.55. In Anwendung von § 4 Abs. 1 GebV OG beträgt die Grundgebühr rund CHF 2'700.–. Zwar war vorliegend aufgrund der Zustellprobleme sowie der Frage der Prozessfähigkeit der Beklagten ein Mehraufwand erforderlich. Allerdings dauerte die Hauptverhandlung sehr kurz. Daher rechtfertigt sich, die Entscheidgebühr auf CHF 2'700.– festzusetzen.

1.3. Der von der Klägerin geleistete Vorschuss von CHF 1'350.– ist dieser zurückzuerstatten (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

2. Entschädigungsfolgen

2.1. Die Grundgebühr – welche den Aufwand für die Begründung bzw. der Klage sowie die Teilnahme an der Hauptverhandlung abdeckt (§ 11 Abs. 1 AnwGebV) – beträgt beim oben erwähnten Streitwert rund CHF 3'430.– (§ 4 AnwGebV). Für zusätzliche Eingaben werden Zuschläge berechnet (§ 11 Abs. 2 AnwGebV). Vorliegend waren Eingaben im Zusammenhang mit der Handlungs- bzw. Prozessfähigkeit der Beklagten erforderlich. Die Hauptverhandlung war hingegen sehr kurz und

es wurde vollumfänglich auf die eingereichte Klage verwiesen. Im vorliegenden Fall sind daher keine Zuschläge zu Grundgebühr gerechtfertigt.

2.2. Demgemäss ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Prozessentschädigung in der Höhe von CHF 3'700.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Es wird erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin CHF 16'853.55 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 15. Februar 2022 zu bezahlen.

2. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 2'700.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten werden der Beklagten auferlegt. Zudem hat die Beklagte der Klägerin die Kosten des Schlichtungsverfahrens in der Höhe von CHF 530.– zu ersetzen.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 3'700.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

5. Schriftliche Mitteilung an

   - die Klägerin (gegen Empfangsschein),
   - die Beklagte (als Gerichtsurkunde und gegen Empfangsschein)
   - das Konkursamt Zürich Altstadt (gegen Empfangsschein).

6. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Zürich, 29. Januar 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
7. Abteilung - Einzelgericht

Die Einzelrichterin:	Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. J. Stark	MLaw B. Pfändler